Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

gen, da doch ſeinem Weſen nach immer Beweis eine negativa iſt.

Zuſatz.

Da ich gegen die vorſtehende Abhandlung noch bedeutende, gerechte Zweifel zu haben glaube, zugleich aber darauf rechnen kann, daß mehrere Andre ſich über die, von mir aufs Neue in Anregung gebrachte Streitfrage äußern werden: ſo will ich mein letztes Wort bis dahin verſchieben, daß die Acten ſpruchreif geworden ſind. Der, in Anſehung meiner Aeußerung über die Schrift von Krazer behauptete Fehler (bejahende Frage, ſtatt: verneinende) war offenbar ein bloßer Druckfehler, wie ich mit aller Strenge beweiſen kann aus meinem Pandekten-Syſtem 6te Aufl. §. 566. not. i.

Thibaut.

XIV.

Ueber das ſtandesherrliche Fiscusrecht.

Von

Chriſtoph Ludwig Hertel, königl. preuß. Juſtizrathe zu Coblenz.

Vorbemerkung.

Die hier abgehandelte Frage: ob und in wie fern unſern teutſchen Standesherren auch in ihren dermaligen mittelbaren Verhältniſſen ihre vormaligen Fiscalgerechtſame ganz oder zum Theil noch zuſtändig ſeyen — iſt ſowohl in der ehemaligen Rheinbundacte vom 12/19 Julius 1806, als auch in der dermaligen teutſchen Bundesacte vom 8. Juni 1815 völlig unentſchieden gelaſſen worden. Auch die, die Verhältniſſe der in der preußiſchen Monarchie vorhandenen

Standesherren näher regulirende königlichen Edikte vom 21. Juni 1815 [1]) und 30. März 1820 [2]) berühren dieſen Gegenſtand nicht. Dieſes, und weil jene Frage im practiſchen Leben eben ſo häufig vorkommt, als ſie nicht ſelten wichtige Erörterungen veranlaſſet, hat mich beſtimmt, meine Anſichten darüber, ſowohl in Bezug auf das gemeine teutſche, als auf unſer beſonderes preuß. Recht zuſammenzuſtellen, und dem Publico in dem gegenwärtigen Aufſatze vorzulegen.

Da ich nicht zu denjenigen gehöre, welche alle ihre Arbeiten unbedingt für wohlgerathen anſehen; ſo werde ich da, wo ich gefehlet oder geirret habe, wohlgemeinte Belehrungen nicht nur ſehr gerne, ſondern auch recht dankbar annehmen.

Coblenz, im Monat September 1822.

C. L. H.

---

§. 1.

I. Geſchichtliche Erörterung.

In den ältern Zeiten gehörte die Ausübung aller und jeder Hoheitsrechte lediglich dem teutſchen Kaiſer zu, und die damaligen teutſchen Fürſten und andern Großen des Reichs ſtanden demſelben als bloſe Reichsbeamte und Reichsſtände zur Seite. [3]) Nachdem aber dieſe letztere, durch mehrfache günſtige Umſtände begünſtiget, nach und nach mehrere einzelne Hoheitsrechte, und zuletzt die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange an ſich zu bringen gewußt, und ſich ſogar deren ausdrückliche Beſtätigung in mehreren Reichsurkunden

---

1) Preuß. Geſetzſammlung von 1815. S. 105.

2) Dieſelbe von 1820. S. 81.

3) Pütter hiſtoriſche Entwickelung der Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs, Th I. S. 35. 86. 80. 163 u. f. Eichhorn teutſche Staats- und Rechtsgeſchichte I. 158. II. 290. III. 418. Kohlrauſch teutſche Geſchichte I. 152. Häberlin Handbuch des teutſchen Staatsrechts I. 24—28.

zu erwirken gewußt hatten; [4]) ſo erhielten ſie damit zugleich auch den vollen Inbegriff aller und jeder Hoheitsrechte — die wenigen kaiſerlichen Reſervaten allein ausgenommen. [5])

§. 2.

Fortſetzung.

Unter jenen, mit der Landeshoheit auf die teutſchen Reichsſtände übergegangenen, Hoheitsrechten aber ſind nicht allein diejenigen Rechte zu verſtehen, welche dem Landesherrn, als ſolchem, zu Erreichung des allgemeinen Staatszweckes, der Staatswohlfahrt nämlich, zuſtehen, und nach den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts nothwendig zuſtehen müſſen, ſondern auch mehrere andere, aus dem Staatszwecke nicht nothwendig herfließende Rechte, deren Ausübung vielmehr dem Landesherrn nur vermöge eines beſondern Erwerbgrundes, mithin nur bedingungsweiſe oder unter beſondern, durch Geſetz oder Herkommen feſtgeſetzten Verhältniſſen zuſtehet. [6])

---

4) Zwei Urkunden, welche Kaiſer Friedrich II. im Jahre 1220 den geiſtlichen und im Jahre 1232 den weltlichen Reichsſtänden darüber ertheilte, können als die erſten Grundfeſten angeſehen werden, womit von Seiten des Kaiſers die landesherrlichen Rechte, die nur durch Herkommen nach und nach auf dieſen Punkt gebracht waren, zuerſt ausdrücklich bekräftiget wurden. Pütter l. c. I. 204. durch die hiernächſt bei der Wahl Kaiſers Carl V. im Jahre 1519 erfolgte erſte Wahlcapitulation Art. 1. §. 2., ſo wie durch den im Jahre 1648 erfolgten weſtphäliſchen Frieden Art. 8. §. 1. (vgl. unten §. 3. Not. 10.) aber erhielten ſie ihre vorzügliche Sanction. Pütter l. c. I. 350. II. 82. Häberlin l. c. I. 28.

5) Häberlin l. c. I. 127 u. f., daß indeſſen auch dieſe letzten Ueberreſte der vormaligen deutſchen Kaiſerwürde mit dieſer Würde ſelbſt neuerlich (1806) in dem Rheinbunde unter- und auf die daraus entſtandenen ſouverainen Regenten Teutſchlands übergegangen ſeyen, iſt eine allgemein bekannte Sache.

6) Klüber Staatsrecht der teutſchen Bundesſtaaten I. 98. Häberlin l. c. III. 335. Weber Handb. des teutſchen Lehen-

Die erſtern — weſentliche Hoheitsrechte (regalia essentialia seu majora), auch Hoheitsrechte ſchlechtweg genannt,[7]) entwickeln ſich von ſelbſt aus dem Begriff und Weſen der oberſten Staatsgewalt, und begreifen hiernach alle die Rechte in ſich, welche aus der Pflicht des Regenten, den Unterthanen Sicherheit und Wohlfahrt zu verſchaffen, hergeleitet werden können, wie zum Beiſpiele: die geſetzgebende, die vollziehende, die richterliche und polizeiliche Gewalt, das Recht Krieg, Frieden und Bündniſſe zu ſchließen, das Geſandtſchaftsrecht, das Recht öffentliche Aemter und Würden zu ertheilen, das Beſteuerungsrecht u. ſ. w.,[8]) und liegen übrigens ganz außer den Grenzen dieſes Aufſatzes.

§. 3.

Fortſetzung.

Die andern — zufällige Hoheitsrechte (regalia accidentalia seu minora), auch bloß Regalien genannt[9]) — ſind in der Regel von der Art, daß deren Ausübung dem Landesherrn einigen Nutzen gewähret, und das Einkommen des Staatsfiscus vermehret.[10]) Ihr Inbegriff bildet daher das landesherrliche Fiscusrecht; welches früher, gleich allen andern Hoheitsrechten, bloß dem Kaiſer zuſtand, in der Folge aber mit dem Erwerbe der Landeshoheit, beſonders ſeit der Wahlcapitulation Ferdinands II.[11]) und dem ſchon oben (§. 1. Note 4.) bemerk-

---

rechts II. 62. S. 174. Danz Handb. des teutſchen Privatrechts I. 101. b. S. 385.

7) Klüber l. c. Runde teutſches Recht. §. 101. c.

8) Weber l. c. S. 174. 175. Danz l. c. S. 384. 385. Die Rheinbundacte vom 12. Jul. 1806. Art. 26. rechnet dahin: Geſetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, Militärconſcription oder Rekrutenzug, Recht der Auflagen.

9) Klüber l. c. Runde l. c.

10) Weber l. c. Häberlin l. c.

11) Wahlcapitulation von 1636. Art. 21. §. 2.—4.

ten Westphälischen Frieden,[12]) auf alle teutsche Regenten überging.[13])

§. 4.

II. Hieher gehörige Gerechtsame.

A. Im Allgemeinen und deren Rechtsquellen.

Was die verschiedenen dazu gehörigen einzelnen Gerechtsame betrifft, so läßt sich darüber keine allgemeine Regel aufstellen, indem sich dieselben so wenig aus dem allgemeinen Staatsrechte, dem diese fiscalischen Vorrechte ganz fremd sind, ableiten lassen, als wenig wir darüber eine allgemeine gesetzliche Bestimmung besitzen.[14]) Wir müssen daher bei jedem einzelnen dieser Rechte die eigene Quelle aufsuchen, welcher es sein Daseyn zu verdanken hat. Diese Quelle aber finden wir theils in der Geschichte,[15]) theils im Herkom-

---

12) I. P. O. art. 8. §. 1.: „Omnes et singuli — — status — in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis — — exercitio — — ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo umquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant."

13) Häberlin l. c. II. 247. Pütter Inst. jur. publ. germ. §. 247.

14) Denn weder der bekannte Text des longobardischen Lehenrechts II. F. 56., noch das Kap. 9. der goldnen Bulle kann für eine hier gültige Quelle angesehen werden. Denn die erste dieser Stellen enthält nur ein Verzeichniß derjenigen Regalien, welche dem Kaiser in Italien zustanden; die andere aber redet nur von den besondern Rechten der Kurfürsten, von welchen sich kein Schluß auf die Gerechtsame der übrigen Reichsstände machen lässet. Ueberdieß schliesset sich dieselbe mit der merkwürdigen Clausel: „prout possunt vel consueverunt talia possidere." Man s. hierzu Häberlin l. c. III. 370. Weber l. c. II. 62. S. 177. 184.

15) Denn wenn das in Frage stehende Recht ein solches ist, welches schon ehemals ein königliches oder kaiserliches Regale war; so muß man annehmen, daß dasselbe auch noch dermalen ein lan-

men [16]) und Besitze, [17]) so wie in der Analogie, [18]) vorzüglich aber in der besondern Verfassung der verschiedenen teutschen Länder und den eigenthümlichen Rechtsquellen derselben. [19])

In Ermangelung alles dessen kann man jedoch auch dem römischen Rechte bei dem hier in Frage stehenden Gegenstande seine subsidiarische Anwendbarkeit nicht absprechen. [20]) Denn indem dasselbe, wie die Geschichte seiner Einführung in Teutschland beweiset, [21]) nicht sowohl besonders, oder wohl

---

desherrliches Regale seye. Danz l. c. S. 385. 386. Häberlin l. c. III. 358. 370. Deswegen sind auch die Zeugnisse des Sachsen- und Schwabenspiegels und anderer ähnlicher Rechtsbücher des Mittelalters hier nicht zu verachten. Weber l. c. S. 176. Eichhorn teutsche Staats- u. Rechtsgeschichte II. 296. 297.

16) Häberlin l. c. §. 358. Denn so wie das Herkommen schon sehr frühe als eine Hauptquelle des teutschen Staatsrechts angesehen wurde, Eichhorn l. c. §. 260., eben so gilt dasselbe auch noch bis auf den heutigen Tag, sowohl im teutschen Staats- als auch im teutschen Privatrechte, dafür. Häberlin l. c. I. 44. — 46. Klüber l. c. I. 58. 59. Danz l. c. I. 56.

17) Man vergleiche die in der Note 12. bemerkte Stelle der G. B. und Klüber l. c. I. 58. II. 276. Häberlin l. c. I. 47, und unten §. 11. Note 8.

18) Häberlin l. c. III. 358. Ueber Analogie und Parallelismus und deren Anwendung überhaupt s. m. a. Klüber l. c. I. 61 — 65.

19) Häberlin l. c. §. 335. Weber l. c. S. 174. 179. Danz l. c. I. 101. b. S. 386.

20) Häberlin l. c. I. 22. No. III. Klüber l. c. I. 72.

21) Man sah nämlich seit der, in der Person Carls des Großen, im J. 800 wieder erneuerten römischen Königswürde unsere teutschen Kaiser als Nachfolger der römischen Kaiser, und das teutsche Reich als eine Fortsetzung des römischen Reichs an, und glaubte damit zugleich, daß man dadurch eo ipso auch das gesammte römische Recht ererbet habe. Pütter historische Ent-

gar in einzelnen Theilen bei uns aufgenommen worden, als vielmehr von ſelbſt und in ſeinem ganzen Umfange auf die teutſche Nation übergegangen iſt; [22]) ſo ſind damit eo ipso auch diejenigen darinenthaltenen beſonderen Beſtimmungen, durch welche die römiſchen Kaiſer ihren Fiscus zu begünſtigen gewußt hatten, auf uns übergegangen.

§. 5.

B. Insbeſondere: 1. — 3. das Recht auf Geldſtrafen; Befreiung von Sicherheitsleiſtungen; Vorzug im Concurſe.

Dieſem nach aber ſind es hauptſächlich folgende Fiscalgerechtſame, welche hier zu bemerken ſind:

1. Das Recht des Fiscus auf den Bezug von Geldſtrafen. [23])

2. Die dem Fiscus verliehene Freiheit von den in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten üblichen Sicherheitslei-

---

wickelung der Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs Th. I. S. 59. 64. 65. 330. Häberlin l. c. So heißt es z. B. in Maximiliani I. Satzung von Gottesläſterern de Ao. 1495 im Eingange: „Demnach — — weyland Kaiſer Juſtinianus unſer Vorfahr am Reich — —“ Ueber dieſe erſte Veranlaſſung ſowohl, als auch über die weiter mitwirkenden Umſtände, welche die Einführung und Annahme des röm. Rechts in der Folge immer mehr und mehr beförderten, bis endlich der vorgedachte Kaiſer Maxim. I. in der K. G. O. von 1495 deſſen Anſehen als eines Reichs und gemeinen Rechts vollkommen befeſtigte — ſ. m. vorzüglich Eichhorn teutſche Staats- und Rechtsgeſchichte III. 440—442.

22) Höpfner Comm. über die Inſt. §. 17. Thibaut Pand. R. I. 13.

23) L. 17. 37. D. de jure fisci (49. 14.) *Hofacker* princ. jur. civ. III. 4629. Vergl. Tittmann Handbuch des gem. teutſchen peinlichen Rechts I. 78. und unten §. 12. No. 1., ingl. das Preuß. Landr. II. 17. §. 119. — 122.

ſtungen.[24]) Ferner das denſelben zuſtändige Recht, auch als Kläger die Edition von Urkunden von ſeinem Gegner begehren zu können.[25])

3. Dasjenige Vorzugsrecht in Concurſen, vermöge deſſen, auf den Grund eines unbeſtrittenen allgemeinen teutſchen Herkommens, der Fiscus wegen rückſtändiger Steuern und anderer öffentlichen Abgaben, ſo wie ſelbſt wegen rückſtändiger Jurisdictions- und grundherrlicher Gefälle, des Vorzugs der erſten,[26]) wegen der von ſeinen fiscaliſchen Kaſſenverwaltern und Gelderhebern erzielten Reſten aber des Rechts der dritten Claſſe[27]) ſich zu erfreuen hat.

---

24) L. 1. §. 18. D. ut legat. et fideic. c. c. (36. 3.) *Hofacker* l. c. §. 4408, 4631. Womit auch die Preuß. Ger. Ordn. I. 21. §. 2. übereinſtimmet.

25) L. 3. D. de edendo (2. 13.) L. 2. §. 1. D. de jur. fisc. (49. 14.) Thibaut Pand. R. III. 1270. Andere Kläger können dieß nicht begehren. L. 4. 8. C. de edendo (2. 1.). Danz ordentl. bürgerl. Proc. §. 318. der Gönnerſchen Ausg. von 1821. Die Preuß. Ger. Ordn. I. 10. §. 94. verpflichtet jede Partei ohne Unterſchied zur Edition der zur Sache gehörigen Urkunden.

26) Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantproceſſe §. 70. (der 5. Aufl.). Dabelow ausführliche Entwickelung der Lehre vom Concurſe der Gläubiger S. 606 (der Quartausgabe). Nach unſerm Preuß. Concursproceſſe, der im Grunde 8 verſchiedene Claſſen ſtatuiret, kommen zweijährige Rückſtände öffentlicher, gemeiner, gutsherrlicher und anderer, an Kirchen- und Schulbeamte zu entrichtenden Realabgaben in die zweite Claſſe, Ger. Ordn. I. 50. §. 356. — 358; ältere Rückſtände aber in die vierte, Ger. Ordn. l. c. §. 395. 396. 404. Vergl. unten §. 13.

27) Gmelin l. c. §. 118. Nach der Preuß. Ger. Ordn. l. c. §. 360. — 361. kommen der Fiscus und andere mit fiscaliſchen Rechten verſehene Anſtalten mit dergleichen Kaſſendefecten in die zweite Claſſe. Andere nicht königliche Kaſſen werden *ibid.* §. 405. damit in die vierte Claſſe verwieſen. Vergl. auch hierzu unten §. 13.

4. Das weitere Vorzugsrecht der zweiten respectiv der dritten Classe in dem Vermögen seines Contrahenten — je nachdem derselbe solches erst nach geschlossenem Contracte erworben,[28]) oder schon zuvor besessen hat.[29])

§. 6.

4. — 7. Das Recht auf confiscirtes, auf erb- und herrnloses Gut.

5. Das Recht des Fiscus auf confiscirte oder zur Strafe verwirkte Güter.[30])

6. Das Recht desselben auf erblose Güter — bona vacantia.[31]) Wo hingegen

7. die Regalität der herrnlosen Sachen, als welche sich in ursprünglich solche (res nullius), und aufgegebene (res derelictae) abtheilen,[32]) sich nach gemeinem teutschen

---

28) L. 28. D. de jur. fisc. Gmelin l. c. §. 98.

29) L. 2. C. in quib. caus. pign. (8. 15.). Gmelin l. c. §. 118. Die Preuß. Ger. Ordn. l. c. §. 399. 400. locirt hier den Fiscus überhaupt in die vierte Klasse.

30) L. 14. D. de publican. (39. 4.). *Hofacker* l. c. III. 4629. Thibaut Pandektenrecht II. 601. Klüber Staatsrecht der teutschen Bundesstaaten II. 390. Ueber den heutigen ziemlich beschränkten Gebrauch dieses Rechts s. Tittmann l. c. §. 77. 78., und vergl. hierzu das Preuß. Landr. I. 11. §. 719. I. 18. §. 799. — 802. I. 21. §. 224. II. 8. §. 1955. II. 17. §. 126. II. 20. §. 285. u. f.

31) §. 9. I. de usucap. (2. 6.). L. 18. D. de usurpat. (41. 3.). *Hofacker* l. c. Thibaut l. c. §. 1029. Klüber l. c. Das Preuß. Landr. I. 9. §. 481. II. 16. §. 16. ist damit übereinstimmend. Ueber die nach gemeinem Rechte hierbei gegen den noch nicht besitzenden Fiscus Statt findende nur vierjährige Verjährung s., außer den vorbemerkten beiden Gesetzstellen, auch noch L. 1. §. 2. D. de jure fisci (49. 14.). Thibaut Pand. R. II. 1029. *Hellfeld* jurispr. for. II. 1773, und vergl die folgende Note, so wie unten §. 9. No. 13.

32) Von der Dereliction eines Grundstückes ist jedoch der Fall verschieden, wenn Jemand ein Landstück blos unbebaut liegen

Rechte nicht behaupten läſſet, indem wir ſolche ſowohl nach den Grundſätzen des teutſchen Staats- und Privatrechts, als auch nach den Verordnungen des römiſchen Rechts, in ſo weit nämlich dergleichen Sachen nicht als Pertinenz von Grundſtücken anzuſehen, und als ſolche dem Eigenthümer des Grund und Bodens vermöge des natürlichen Acceſſionsrechts zuzuſprechen ſind, [33]) lediglich demjenigen überlaſſen müſſen, der ſich dieſelben zuerſt zueignet. [34])

Wo daher dergleichen Sachen für fiscaliſches Gut angeſehen werden wollen, da muß deren Regalität in Geſetz [35]) oder Herkommen [36]) beſonders gegründet ſeyn. [37])

§. 7.

Namentlich auf Bergwerks- und andere Schätze.

Dieß iſt übrigens namentlich der Fall mit den Bergwerksſchätzen, vorzüglich den Gold- und Silbermienen, deren Regalität dermalen [38]) in ganz Teutſchland in

läſſet (ager desertus), zu deſſen Erwerb der Occupante nur eines zweijährigen Beſitzes nöthig hat. L. 8. C. de omni agro deserto (11. 58.). *Hofacker* l. c. II. 932. Not. g. Thibaut l. c. II. 601. *Leyser* sp. 456. m. 6. 7. Vergl. auch hierzu unten §. 9. No. 13.

33) Danz Handb. des teutſchen R. I. 101. b. S. 393. Thibaut l. c. II. 594 u. f.

34) §. 2. I. de rer. div. (2. 1.). L. 3. 4. D. de div. rer. (1. 8.) L. 8. C. de omni agr. des. (11. 58.). Runde l. c. §. 182. Danz l. c. I. 101. b. II. 182. *Hofacker* l. c. II. 931. 932. Thibaut l. c. II. 593. *Leyser* sp. 443. Häberlin Handb. des teutſchen Staatsrechts III. 370. Weber Handb. des teutſchen Lehenrechts II. 62. S. 178. 179.

35) Wie z. B. in dem Preuß. Landrecht II. 16. §. 1. — 15. im Franz. Civilgeſetzbuche Art. 713.

36) Ein ſolches ſtatuirt hinſichtlich der verlaſſenen oder aufgegebenen Sachen. Klüber l. c. II. 258.

37) Runde l. c. Danz l. c. Weber l. c.

38) Urſprünglich und noch bis ins zwölfte Jahrhundert wurden alle Bergwerke als ſimples Pertinenz von Grundſtücken angeſehen.

einem völlig unbeſtrittenen Herkommen beruhet. [39]) So wie aber gleichwohl faſt überall der Bergbau zum Privatbetriebe verliehen zu werden, [40]) und dem Staate, wegen des ihm zuſtehenden Münzregals, in dieſem Falle nur das Verkaufsrecht auf das gewonnene Gold und Silber zuzuſtehen pfleget; [41]) eben ſo iſt beides auch namentlich bei uns der Fall. [42])

Auf vergrabene Schätze (thesauri defossi) hingegen hat der Fiscus nur in dem Falle einen Anſpruch, wenn der Finder beim Aufſuchen derſelben ſich Zauberkünſte bediente. [43])

§. 8.

8. — 11. Das Recht auf noch mehrere andere Gegenſtände.

Ferner gehören zu den fiscaliſchen Gerechtſamen:

8. Das Recht des Fiscus auf dasjenige, was Jemanden zu einem Zwecke gegeben worden iſt, der ſowohl den Geber als den Empfänger ſchändet. [44])

Eichhorn teutſche Staats- und Rechtsgeſch. II. 297. Danz l. c. II. 161.

39) Runde l. c. §. 161. u. f. Häberlin l. c. III. 371. Womit auch das Preuß. Landr. II. 16. §. 69. u. f. übereinſtimmet.

40) Runde l. c. §. 164. Danz l. c. II. 164. Auch hiermit ſtimmet das Preuß. Landr. l. c. §. 79. überein.

41) Runde l. c. §. 165. Womit das Preuß. Landr. l. c. §. 95. abermals übereinſtimmet.

42) Vergl. meine vorgedruckte Schrift über die Naſſau-Preußiſche Juſtizverfaſſung §. 19. Litt. F. §. 24. No. 13. und die Kur-Kölniſche Bergordnung vom 14. Juni 1559 §. 1. und §. Und nachdem x x.

43) §. 39. I. de rer. div. (2. 1.). L. un. C. de thes. (10. 15.) Thibaut Pand. R. II. 600. Danz l. c. II. 183. Womit auch das Preuß. Landr. I. 9. §. 85. — 88., obwohl mit einiger Erweiterung, übereinſtimmet.

44) L. 9. i. f. D. de jure fisci (49. 14.). L. 5. D. de calum. (3. 6.). L. 32. §. fin. D. de donat. inter v. e. u. (24. 1.).

9. Das Recht deſſelben auf dasjenige Vermögen, welches einem Unwürdigen durch Erbeseinſetzung oder Vermächtniß,[45]) ſo wie einem Unfähigen durch ein verſtecktes Fideicommiß,[46]) zugewendet wird.[47])

10. Das Recht auf den Ertrag des, dem Fiscus angehörigen Abzugs- oder Nachſteuerrechts.[48])

11. Wohingegen an die ſonſt üblichen, alles Menſchenrecht und menſchliche Gefühl beleidigenden Nutzungen des Strands-,[49]) Wildfangs-,[50]) Fremdlings-[51]) und Baſtardrechts[52]) in unſern Zeiten wohl nirgends mehr gedacht wird.

Hofacker l. c. §. 4629. Thibaut l. c. §. 966. Womit das Preuß. Landr. I. 11. §. 1071. wieder übereinſtimmet. Vergl. übrigens auch daſſelbe I. 5. §. 50. II. 11. §. 714.

45) L. 2. §. 1. 10. 17. 38. D. de his, quae ut indign. (34. 9.). Thibaut l. c. §. 838. u. f. *Hofacker* l. c.

46) L. 3. §. 3. D. de jure fisci (49. 14.). L. 103. D. de legat. 1. (30.) Thibaut l. c. §. 769. not. m. *Hofacker* l. c.

47) Womit das Preuß. Landr. II. 16. §. 17. 18. nur in ſo weit übereinſtimmet, daß es dem Fiscus die Erbſchaft des Unfähigen oder Unwürdigen nur dann zueignet, wenn kein anderer Erbe vorhanden iſt, der nach der Verfügung des Erblaſſers oder der Geſetze an jenes Stelle treten könnte.

48) Klüber Staatsrecht der teutſchen Bundesſtaaten II. 390. Runde l. c. §. 322. Das Preuß. Landr. II. 17. §. 127. u. f.

49) Runde l. c. §. 112. Klüber l. c. Das Preuß. Landr. II. 15. §. 81. enthält die ſchöne Verordnung: „der Staat begiebt ſich des Strandrechts zum Beſten der zur See Verunglückten.“

50) Runde l. c. §. 316. Klüber l. c. Das Preuß. Landr. enthält mit Recht gar nichts davon.

51) Runde l. c. §. 320. 321. Klüber l. c. Das Preuß. Landr. I. 12. §. 40. ſtatuiret ſolches nur noch als Retorſion.

52) Runde l. c. §. 686. Klüber l. c. Das Preuß. Landr. kennt auch dieſes Recht nicht.

§. 9.

12.—19. Fortsetzung.

12. Alles Fiscusgut muß, wenn es veräußert werden soll, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzet werden.[53])

13. Fiscalische Sachen können nur durch eine vierzigjährige Verjährung erworben werden.[54])

14. Der Fiscus kann auch ohne Vertrag sechs Procent Verzugszinsen fordern; dagegen ist er zur Zahlung von dergleichen nicht anders verpflichtet, als wenn er in die Zinspflicht eines Andern eingetreten ist.[55])

15. Forderungen an eine fiscalische Kasse können auf Zahlungen, die an eine andere zu leisten sind, niemals zugerechnet werden.[56]) Auch kann derjenige, welcher dem Fiscus Kaufgelder schuldig ist, ihm hinsichtlich derselben die Einrede der Compensation nicht entgegen setzen.[57])

16. Die Gesetze befreien ferner den Fiscus auch von der Verpflichtung zur Gewähr der Mängel.[58])

---

53) L. ult. C. de fid. et jur. hastae fisc. (10. 3.). L. un. C. de vend. rer. fisc. (10. 4.). Thibaut l. c. 856. *Hofacker* l. c. §. 4630.

54) L. 6. C. de jur. fisci (10. 1.). L. fin. C. de fund. patrim. (11. 61.). Thibaut l. c. §. 1028. 1030. Vergl. oben §. 6. Not. 31. 32. und unten §. 11. Not. 74. Das Preuß. Landr. I. 9. §. 628. 632. erfordert eine vier und vierzigjährige Präscription. Wozu jedoch daſſelbe II. 14. §. 36. u. f. zu vergleichen ist.

55) L. 17. §. 5. 6. L. 43. D. de usur. (22. 1.). *Hofacker* l. c. Thibaut l. c. I. 279.

56) L. 1. C. de compens. (4. 31.). Thibaut l. c. II. 1000. Womit auch das Preuß. Landr. I. 16. §. 368. übereinstimmet.

57) L. 7. C. eod. Thibaut l. c.

58) L. 1. §. 3. D. de aedil. edict. (21. 1.). Thibaut l. c. I. 196. Das Preuß. Landr. I. 5. §. 317. u. f. gestehet dieſes Vorrecht dem Fiscus nicht zu. Dagegen aber läſſet daſſelbe I. 15. §. 42. rückſichtlich der vom Fiscus erkauften Sachen keine Vindication zu.

17. Beim Verkaufe einer Erbschaft stehet den Erbschaftsgläubigern frei, sich wegen ihrer Forderungen nach wie vor an den Verkäufer zu halten;[59]) es wäre denn, daß dieselben die Person des Käufers ausdrücklich oder stillschweigend für ihren Schuldner anerkannt hätten.[60]) Der Fiscus aber hat das Vorrecht, daß er als Erbschaftsverkäufer die Erbschaftsschulden geradezu auf den Verkäufer überträgt.[61])

18. Durch die Cession tritt der neue Inhaber (Cessionar) zwar in alle Rechte des Cedenten,[62]) jedoch mit Ausnahme seiner persönlichen Vorrechte.[63]) Der Fiscus aber trägt hierbei auch seine Privilegien auf seinen Cessionar über.[64])

19. Wenn endlich der Fiscus eine, einem Andern verpachtete Sache während der noch dauernden Pachtzeit an einen Dritten verkaufet; so ist Ersterer von der, einem sonstigen Verkäufer in diesem Falle obliegenden Verbindlichkeit, seinen Pächter, der dadurch aus der Miethe vertrieben wird,[65])

---

59) L. 2. C. de hered. vel act. vend. (4. 39.). Das Preuß. Landr. I. 11. §. 462. 463. ist damit übereinstimmend.

60) L. 2. C. de pactis (2. 3.). Auch damit ist das Preuß. Landr. l. c. §. 464. 465. übereinstimmend.

61) L. 1. C. de hered. vel act. vend. (4. 39.). Thibaut l. c. II. 736. *Hofacker* l. c. III. 4630. Das Preuß. Landr. l. c. billiget dieses Vorrecht dem Fiscus nicht zu.

62) L. 2. 6. 23. D. de hered. vel act. vend. (18. 4.). L. 6. 7. C. eod.

63) Arg. L. 68. 196. D. de reg. jur. *Voët* ad Pand. XVIII. 4. §. 12.

64) L. 43. D. de usur. (22. 1.). L. ult. C. de priv. fisci (7. 73.). Thibaut l. c. I. 79. Nach dem Preuß. Landr. I. 11. §. 403. gehen die persönlichen Vorrechte eines jeden Cedenten auf den Cessionar über.

65) Nach dem bekannten Rechtssatze: „Kauf bricht Miethe.“ L. 9. C. de loc. cond. (4. 65.). Höpfner Com. über die Inst. §.

zu entschädigen,[66]) frei; Letzterer, der Käufer, vielmehr verpflichtet, den Pächter bis zu beendigter Miethzeit in der Pachtung zu belassen.[67])

§. 10.

III. Feststellung der Frage und der Grundsätze, wonach erstere im Allgemeinen zu erledigen ist.

Fragen wir nun hiernächst:

Ob und in wie weit unsere dermaligen Standesherrn mit dem Verluste ihrer vormaligen Unmittelbarkeit zugleich auch diese bisher genannten fiscalischen Gerechtsame eingebüßt, oder sie aus diesem Schiffbruche gerettet haben?

So ist dieß allerdings ein Gegenstand, der einer nähern Untersuchung um so mehr werth ist, als einer Seits unter unsern Rechtsgelehrten darüber sehr verschiedene Ansichten herrschen,[68]) und anderer Seits unsere, die übrigen standesherrlichen Verhältnisse regulirenden Grundgesetze[69]) diesen hier zur

---

890. und das. Not. 4. der Weberschen Ausgabe. Nach dem Preuß. Landr. I. 21. §. 358. soll durch einen freiwilligen Verkauf in den Rechten und Pflichten des Miethers oder Pächters nichts geändert werden.

66) L. 25. §. 1. D. locat. (19. 2.). Thibaut l. c. II. 994.

67) L. 50. D. de jure fisci (49. 14.). Thibaut l. c. Die Verordnung des Preuß. Landr. ist bereits in der Note 65. bemerket.

68) Dahin gehört vorzüglich Jaup in seiner, im zweiten Hefte des ersten Bandes von Crome's und Jaup's Germanien befindlichen, Abhandlung: Steht den Standesherrn das Fiscusrecht zu?

69) Nämlich: 1. die vormalige Rheinische Bundesacte vom 12. Julius 1806. 2. die dermalige Teutsche Bundesacte vom 8. Junius 1815. Wozu, so viel die Standesherrn der preuß. Monarchie betrifft, noch ferner gehören: 3. die königlichen Declarationen vom 21. Juni 1815 (Gesetzsamml.

Sprache gebrachten Gegenſtand völlig unberührt gelaſſen haben, gleichwohl derſelbe im practiſchen Geſchäftsleben öfters vorzukommen, und zuweilen nicht unwichtige Colliſionen zu veranlaſſen pfleget.

So entſtand eine ſolche bei uns noch ganz kürzlich in der Concursſache des verlebten fürſtlichen Kammerraths Kürſchner zu Braunfels, welcher, neben andern beträchtlichen Schulden, auch einen bedeutenden Kaſſenreſt zur Domainenkaſſe des Herrn Fürſten von Solms-Braunfels, ſo wie eine Wittwe hinterlaſſen hatte, welche beträchtliche Illaten liquidirte, und damit hauptſächlich mit dem ſtandesherrlichen Aerario, das wegen jenes Kaſſenreſtes den Vorzug vor ihr verlangte, zuſammentraf.

§. 11.

Fortſetzung.

Um indeſſen jene Frage zweckmäßig und richtig erledigen zu können, müſſen wir vor allem einen allgemeinen Grundſatz aufſuchen, an dem wir die in Frage ſtehenden Gerechtſame einzeln prüfen und würdigen können. Nach der oben §. 1. — 3. gegebenen rechtsgeſchichtlichen Darſtellung aber dürfte dieſer Grundſatz wohl nicht anders, als dahin zu faſſen ſeyn:

Das Fiscusrecht iſt ſowohl nach teutſchem als römiſchem Rechte lediglich ein Ausfluß der höchſten Staatsgewalt. Es kann daher in ſeinem ganzen Umfange auch nur dem höchſten Staatsoberhaupte oder dem eigentlichen Landesherrn, andern, der höchſten Staatsgewalt untergeordneten Landeseigenthümern, als wofür unſere dermaligen Stan-

---

vom J. 1815. p. 105) und 30. Mai 1820 (Geſetzſamml. vom J. 1820. p. 81).]

desherrn nur noch angeſehen werden können,[70]) aber in der Regel gar nicht,[71]) und ausnahmsweiſe nur in ſo weit zuſtehen, als einem oder dem andern derſelben eine oder die andere der fraglichen Fiscalgerechtſame ausdrücklich oder ſtillſchweigend[72]) verliehen,[73]) oder aus einem andern gültigen Rechtsgrunde[74]) von ihm erworben worden, oder ſeiner Seits

---

70) Denn ſo wie Landeshoheit und Landeseigenthum zwei ganz weſentlich verſchiedene Gegenſtände ſind, indem erſtere den Inbegriff derjenigen oberherrlichen Rechte, welche der höchſten Staatsgewalt, als ſolcher, zu Erreichung des allgemeinen Staatszweckes zuſtehen, darſtellet, letztere aber nichts anders, als die einfachen Eigenthumsrechte, die dem Eigenthümer, als ſolchem, zuſtehen, das Recht nämlich, ſowohl über die Subſtanz, als über die Nutzungen einer Sache zu verfügen, in ſich begreifet; eben ſo ſtellen auch die ſubjectiven Begriffe von Landesherr und Landeseigenthümer zwei von einander ſo völlig verſchiedene Perſonen dar, daß von den Rechten und Befugniſſen des Einen auf die Rechte und Befugniſſe des Andern ſchlechterdings nicht geſchloſſen werden kann. Runde teutſches Recht §. 101. b.

71) Klüber Staatsrecht der teutſchen Bundesſtaaten II. 387. *Pütter* Inst. jur. publ. germ. §. 247. Häberlin Handb. des teutſchen Staatsrechts II. 247. Thibaut Pandectenrecht I. 331. Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantproceſſe §. 70.

72) Vergl. unten §. 13.

73) Denn obgleich die Subſtanz der Hoheitsrechte unveräußerlich iſt; ſo kann doch die Ausübung einzelner ſolcher Rechte an Andere überlaſſen werden, in ſo weit dieß ohne Nachtheil des Staatszweckes geſchehen kann. Klüber l. c. I. 101. Weber Handbuch des teutſchen Lehenrechts II. 63. p. 194 u. f. Womit auch das Preuß. Landr. II. 14. §. 24 u. f., ſo viel die hier in Frage ſtehenden niedern Regalien betrifft, übereinſtimmet.

74) Dahin gehöret vorzüglich die Verjährung. Hinſichtlich derſelben erfordern die mehreſten unſerer Rechtsgelehrten hier, wo nicht von fiscaliſchen Sachen (vergl. oben §. 9. No. 13.), ſondern von fiscaliſchen Gerechtſamen die Rede iſt, eine unvordenkliche. Dahin gehören: Klüber l. c. II. 276. Weber l. c

doch wenigſtens auf einem ruhigen und untadelhaften Beſitz[75]) gegründet iſt.[76])

II. 63. p. 195. IV. 204. p. 253. *Rave* de praescr. §. 14. p. 17. §. 196. p. 338. Thibaut über Beſitz und Verjährung §. 75. *Hofacker* princ. jur. civ. II. 986. Paetz Lehenrecht §. 67. *Leyser* sp. 441. m. 7. 8. sp. 458. m. 3. sp. 670. m. 15. 16. 17. Sie berufen ſich auf folgende Rechtsſtellen: L. 28. D. de probat. (22. 3.) L. 3. §. 4. D. de aqua quotid. (43. 20.) L. 2. §. 8. D. L. 26. D. de aqu. et aqu. pluv. (39. 3.). C. 1. de praescr. in 6. (2. 13.) C. 29. X. de verbor. signif. (5. 40.). G. B. Tit. 8. §. 1. R. A. von 1548. §. 56. 59. 64. R. A. v. 1556. §. 103.

Andere hingegen, welchen ich beipflichte, nehmen auch hier auf den Grund der oben §. 9. Note 54. allegirten Geſetze L. 6. C. de jure fisci (10. 1.). L. 14. C. de fundis patrim. (11. 61.) eine vierzigjährige Verjährung an. Denn ſo wie dieſe letztgenannten Geſetze ſich allerdings auch auf fiscaliſche Gerechtſame beziehen laſſen, wie die darin vorkommenden Ausdrücke: „actiones vel cujus cunque juris“ — hinlänglich beweiſen; ſo wie ferner die Erforderniſſe und Grenzen der ſ. g. Immemorialverjährung nirgends deutlich und beſtimmt angegeben ſind, und die wenigen Beſtimmungen der Reichsgeſetze, da ſie keine Regeln, ſondern im Grunde nur vertragsmäßig abgemachte Puncte enthalten, auf andere Fälle nicht bezogen werden können, wie ſelbſt Thibaut l. c. §. 74. zugiebt; eben ſo iſt auch nach Ludewig Erläuterung der G. B. Theil I. ad Tit. 8. §. 1. p. 767. 768 noch ferner zu erwägen: „daß die Römer ihre praescriptionem immemorialem nur von nichtswürdigen Sachen und Kleinigkeiten, als von dem Ablaufe des Regenwaſſers, vom Lauf der Goſſen u. ſ. w. gebraucht haben, da es nicht der Mühe werth geweſen, auf eine ordentliche Verjährung von 20, 30 oder 40 Jahren zu ſehen, ſondern wo es genug wäre, wenn ſich Niemand eines andern, da das Waſſer ſonſten wohin gelaufen, beſinnen könne. Denn ſo erkläret der Römer ihre praescriptionem immemorialem der L. 28. D. de probat. Welchemnach, fährt Ludewig l. c. fort, ich eines jedweden ſeinem Urtheil überlaſſe, ob die Icti Grund gehabt haben, ihre leichte und geringe praescr. immem. von Bagatellen auf die wichtigſten und größeſten Sachen zu ziehen, und großen Herren dadurch ihre Hoheiten und

§. 12.

IV. Anwendung der letztern auf die vorbemerkte einzelne Gerechtſame.

Hiernach aber dürften nun in Bezug auf die oben §. 5. —9. genannten einzelnen Gerechtſame folgende Reſultate anzunehmen ſeyn:

Gerechtigkeiten zu verjähren. Die textus aus den päbſtlichen Rechten aber ſchicken ſich gar nicht zur Sache, indem der eine c. 26. X. de verb. sig. von keinem Geſetze, ſondern nur von einem Vertrag redet, der andere aber c. 1. pe praescr. in 6. de memoria instrumentorum zu verſtehen, die aber doch den teutſchen Landesherren in ihrer Hoheit und Gerechtſamen weder Maaß noch Ziel ſetzen mögen." Dazu kommt, daß bei der Immemorialverjährung nicht einmal der gute Glaube erforderlich iſt. Thibaut l. c. §. 79. Zu den Vertheidigern dieſer 40jährigen Präſcription gehöret auch Gönner von Staatsdienſtbarkeiten §. 70.—77., und ſelbſt das Preuß. Landr. II. 14. §. 35. vergl. mit I. 9. §. 629. iſt in ſo weit damit übereinſtimmend, daß es hier, eben ſo wie bei den übrigen fiscaliſchen Sachen (vergl. oben §. 9. Note 54.), nur eine gleiche 44jährige Präſcription erfordert.

75) In wie weit der Beſitzſtand hier zu reſpectiren ſey, iſt ſehr ſtreitig unter unſern Rechtsgelehrten. Die meiſten derſelben nehmen an: daß, da außer dem Regenten in der Regel Niemand fähig ſey, Hoheitsrechte zu beſitzen, der jeweilige Beſitzer derſelben, in Gemäsheit der L. 1. §. 8. D. uti poss. (43. 17.), in possessorio summario, von Andern auch summariissimum genannt, keinen rechtlichen Anſpruch auf Schutz im Beſitze habe, und ſelbſt in possessorio ordinario zu Angabe ſeines Erwerbtitels verpflichtet ſey. Dahin gehören: Danz ordentl. Proceß §. 51. No. 1. Danz ſummar. Proceß §. 59. 63. Gönner Handbuch des gem. teutſchen Proc. IV. 81. §. 10. 15. *Cramer* Obs. I. 378. Claproth ſummar. Proc. §. 32. *Mevius* Dec. IV. 210. *Stryck* U. M. II. 1. §. 27. 28. und andere. Da aber hier nur von ſolchen Regalien die Rede iſt, die ihrer Natur nach an Andere verliehen, folglich auch von ihnen beſeſſen werden können; ſo trete ich denjenigen Rechtslehrern bei, welche behaupten: daß derjenige, welcher auch nur den jüngſten ruhigen

I. Von den fiscaliſchen Geldſtrafen (§. 5. N. 1.) müſſen wir den Standesherrn, als natürliche Folge der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit,[77]) auch forthin noch alle diejenigen derſelben, welche von ihren ſtandesherrlichen Gerichten innerhalb den Grenzen ihrer Competenz erkannt werden, in ſo weit zubilligen,[78]) als dieſerwegen nicht beſondere, geſetzlich beſtimmte Ausnahmen vorliegen.[79])

Beſitz auch nur eines kurzen Zeitraumes für ſich habe, auch hier, und ſelbſt gegen den Regenten, proviſoriſch zu ſchützen ſeye — ohne Rückſicht auf die Güte ſeines Beſitzes, und ohne Verpflichtung zu Angabe ſeines Erwerbtitels. Dahin gehören vorzüglich: Klüber Oeffentliches Recht der teutſchen Bundesſtaaten II. 276. Thibaut Pand. R. I. 319. Derſelbe über Beſitz und Verjährung §. 75. Hofmann teutſche Reichspraxis II. 1454. *Leyser* sp. 499. m. 8. 9. Damit iſt auch die Preußiſche Geſetzgebung übereinſtimmend, welches ſich daraus ergiebt, wenn man das Landr. II. 14. §. 26. und die Ger. Ordn. I. 31. §. 1. u. f. mit einander vergleichet.

76) Man ſ. hierzu überhaupt: Pütter l. c. Häberlin l. c. Runde l. c. §. 101. c. Klüber l. c. II. 392. *Leyser* sp. 658. *Lauterbach* coll. th. pr. Pand. 49. 14. §. 5.

77) Teutſche Bundesacte Art. 14. Litt. c. No. 4. Königl. Declaration vom 21. Juni 1815. §. 1. 7., und 30. März 1820. §. 38. u. f., ſ. oben §. 10. Not. 69.

78) Klüber l. c. Häberlin l. c. Pütter l. c. Strube R. B. III. 41. Jaup l. c. S. 360. Tittmann Handb. des teutſchen peinl. Rechts I. 78.

79) Dahin gehören z. B. nach unſerer preuß. Verfaſſung: I. in Gemäsheit des in der Note 77. bemerkten k. Edicts von 1820. §. 29. 1ſtens: diejenigen Ausnahmen, welche im Landr. II. 17. §. 113. 126. hinſichtlich der bürgerlichen, policeilichen und peinlichen Strafen verordnet ſind; 2tens: alle und jede, dem Landesherrn unbedingt vorbehaltene Strafen, welche in fiscaliſchen Unterſuchungsſachen, und namentlich in Steuercontraventionsſachen, erkannt werden. II. Vermöge des k. Edicts vom 7. Juni 1821 die von Holzdiebſtählen anfallende, den reſpectiven Waldeigenthümern überwieſene Strafen.

II. Die oben (§. 5. No. 2.) bemerkte Freiheit von den üblichen proceſſualiſchen Sicherheitsleiſtungen wird man den Standesherrn ſchon bloß hinſichtlich ihrer Domainenbeſitzungen um deswillen zuſtehen müſſen, weil mit dem Beſitze von Immobilien dieſe Befreiung an und für ſich geſetzlich verbunden iſt. [80])

§. 13.

Fortſetzung.

III. Das oben (§. 5. No. 2.) bemerkte Vorzugsrecht in Concurſen können wir den Standesherrn, als dermaligen bloſen mittelbaren Landſaſſen (vergl. oben §. 11. Not. 70.), in der Regel dermalen nicht mehr, [81]) und ausnahmsweiſe nur in ſo weit zugeſtehen, als ein oder der andere Landesherr die Staatsſteuern durch ſeine eigenen Steuerbeamten von den Contribuenten nicht unmittelbar erheben, ſondern ſolche durch die Standesherrn einziehen läſſet. [82]) Denn wo dieß der Fall iſt, da müſſen wir zu Gun-

80) L. 15. D. qui satis d. cog. (2. 8.). Thibaut Pand. N. III. 1268. Womit auch die Preuß. Ger. Ordn. I. 21. §. 2. übereinſtimmet.

81) Dabelow ausführliche Entwickelung der Lehre vom Concurſe der Gläubiger, S. 607. Gmelin Ordnung der Gläubiger im Gantproceſſe §. 70.

82) Wie dieß z. B. im preuß. Staate zum Theil der Fall iſt, nach Maasgabe des in der Note 77. zum vorigen Hyben allegirten kön. Edicts vom 30. Mai 1820, woſelbſt es §. 27 alſo heißet: „Alle indirecten Steuern werden von den, durch Unſere Behörden beſtellten Einnehmern erhoben, und fließen auch in Unſere Kaſſen. In Abſicht derjenigen directen Steuern, welche zur Zeit der Publication unſers Edicts vom 21. Juni 1815 ſchon beſtanden haben, geſchiehet die Erhebung, unbeſchadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der innern Steuerverfaſſung, von den Standesherrn durch die von ihnen zu beſtellenden Einnehmer. Es treten hierbei, desgleichen wegen Verwendung und Ablieferung dieſer Steuern, folgende Grundſätze ein.“ u. ſ. w.

ſten der letztern allerdings annehmen, daß ihnen damit auch die fraglichen Vorzugsrechte, ſowohl hinſichtlich der ſteuerpflichtigen Contribuenten, als auch hinſichtlich der von ihnen beſtellten Erheber, von Seiten des Erſtern ſtillſchweigend verliehen worden ſeyen. [83])

Daraus und aus der weitern Erwägung:

1. daß den Standesherrn, ſo viel die Pächter ihrer Domainengebäude und Domainengrundſtücke betrifft, die gemeinrechtlichen Vorzüge der dritten Claſſe auf die in jene eingebrachten Sachen [84]) und die auf dieſen wachſende Früchte, [85]) wie jedem andern Privatbeſitzer zuſtehen.

2. Daß dieſelben wegen ihrer laufenden Zehenten- [86]) und Grundzinſenbezüge [87]) durch deren Realqualität völlig, wegen etwaiger Rückſtände der letztern [88]) aber durch das, nach der richtigern Meinung dieſerwegen den Zinsherrn, gleich dem Verpächter eines Feldgutes, [89]) zuſtehende ſtillſchweigende Standrecht in ſo weit gedeckt ſind, als die beim

---

83) Gmelin l. c. S. 220. 221.

84) L. 4. pr. D. de pact. (2. 14.). L. 2. 3. 4. 6. 7. D. in quib. caus. pign. (20. 2.). L. fin. C. eod. (8. 15.). Gmelin l. c. §. 120. Die Preuß. Ger. Ordn. I. 50. §. 382. a. giebt dem Verpächter den Vorzug der zweiten Claſſe.

85) L. 7. pr. D. in quib. caus. pign. (20. 2.). L. 24. §. 1. L. 53. D. loc. cond. (19. 2.). Gmelin l. c. §. 121. Des in der Preuß. Ger. Ordn. zugeſtandenen Vorzugs habe ich in der vorhergehenden Note gedacht.

86) Danz Handb. des teutſchen R. V. 509. S. 269.

87) Danz l. c. §. 515. S. 286. 287. Dabelow l. c. S. 607. 608. v. Buri Von teutſchen Bauerngütern. S. 86. 87.

88) Hinſichtlich der Zehentenbezüge können, vermöge der hierbei üblichen Erhebungsart, Rückſtände nicht wohl vorkommen. Vergl. Runde l. c. § 511. und auch die folgende Note 90.

89) Vergl. die vorhergehende Note 85.

Ausbruch des Concurſes auf dem Gute vorhandene Früchte reichen. [90])

3. Daß, ſo viel insbeſondere die Standesherrn derjenigen teutſchen Staaten betrifft, in welchen, wie zum Beiſpiele im Naſſauiſchen, [91]) das übrige Einkommen der erſtern an vormaligen Herrſchafts- und Feudalrechten abgelöſet, und die dafür regulirte Ablöſungsſumme im Ganzen

---

90) Danz l. c. S. 287. Runde l. c. §. 515. Was aus dieſer Quelle nicht getilget wird, kann, da dafür ein weiteres geſetzliches Vorrecht nicht vorhanden iſt, nicht anders, als in der letzten Claſſe geſuchet werden. Danz l. c. Aus demſelben Grunde wurden auch rückſtändige Zehentenabgaben, wenn deren ja einmal vorkommen ſollten (vergl. die vorhergehende Note 88.) ebenfalls nur in die letzte Claſſe locirt werden können. Gmelin l. c. §. 70. S. 222. 223. Die Preuß. Ger. Ordn. I. 50. §. 430. 431. verweiſet dergleichen Grundzinſen in die fünfte Claſſe, und begünſtiget blos die den Kirchenofficianten zugehörige Zehentenabgaben in ſo weit: daß die laufenden von der Einlaſſung in den Concurs völlig frei (Ger. Ordn. l. c. §. 270.), die zweijährigen Rückſtände in die zweite (daſ. §. 357.), die mehr als zweijährigen Rückſtände aber in die vierte Claſſe (daſ. §. 404.) zu ſetzen ſind.

91) Durch die ſo merkwürdigen Naſſauiſchen Edicte vom 1. Januar 1808 und ⅔ Sept. 1812, die Aufhebung der Leibeigenſchaft und aller daraus noch übrigen Abgaben und Gutsbelaſtungen betreffend. Die hiernächſt (1815) an die Krone Preußen übergegangenen, vormals naſſauiſchen, Standesherren ſind übrigens folgende: 1) die Herren Fürſten von Solms-Braunfels und Solms-Lich wegen der Aemter: Braunfels, Greifenſtein und Hohenſolms. 2) Die Herren Fürſten von Wied-Neuwied und Wied-Runkel wegen der Aemter: Neuwied, Heddesdorf, Dierdorf, Altenwied und Neuerburg. Wozu neuerlich 3) vermöge königl. Diploms vom 9. Juni 1821 noch der Herr Fürſt von Hatzfeld-Trachenburg als Beſitzer der damit vereinigten Standesherrſchaft Wildenburg-Schönſtein, obgleich unter beſchränktern Bedingniſſen, hinzugekommen iſt.

auf die Staatskaſſe übernommen worden iſt, damit daſſelbe von ſelbſt hinlänglich geſichert iſt —

Aber ergiebt ſich zugleich auch das für die Standesherrn gar nicht ungünſtige Reſultat: daß dieſelben ihrer Einkünfte wegen noch immer ſo weit geſichert ſeyen, daß ſie damit wohl zufrieden ſeyn können; und daß ihre weitere und reſpective völlige Sicherheit hauptſächlich nur in der beſſern Einrichtung ihrer Finanzverwaltung und in möglichſt genauer Aufſicht über ihre dabei angeſtellten Beamten, ſomit lediglich in ihren eigenen Händen beruhe.

§. 14.

Fortſetzung.

IV. Auf alle die übrigen, §. 5. unter No. 4. und §. 6.—9. unter No. 5. — 19., genannten Gerechtſame hingegen können unſere Standesherren, als dermalige bloße mittelbare Landſaſſen, durchaus keinen und um ſo weniger Anſpruch machen: als ihr früherer Berechtigungstitel, ihre vormalige Landeshoheit nämlich, ſchon durch die Rheinbundacte von 1806 zu Grabe gegangen, und in der teutſchen Bundesacte von 1815 auch nicht wieder auferſtanden iſt; in der letztern vielmehr Art. 14. Litt. c. derſelben ausdrücklich nur diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert worden ſind, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuſſe herrühren, die in Frage ſtehenden Gerechtſame aber offenbar von der Art ſind, daß ſie mit dieſen ihren Eigenthumsrechten durchaus nicht zuſammenhängen, und ſich daher auch aus ſelbigen ſchlechterdings nicht ableiten laſſen.[92]) Es müſſen ihnen daher auch dieſelben überall unbedingt und in ſo lange abgeſprochen werden, als nicht einer oder der andere der oben §. 11. bemerkten beſondern Berechtigungstitel von demjenigen, der ein ſolches Recht für ſich anſpricht, hierzu nachgewieſen werden kann.

92) Vergl. oben §. 11. Note 70.